

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
Projektgruppe 4.0 Flächenwidmungsplan

BerichterstellerIn: _____

GZ.: A 14-026705/2016/0001

Graz, 15.06.2016

BAUSPERRE VERORDNUNG ZUM
2. ENTWURF DES 4.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
UND ZUM
2. ENTWURF DES 4.02 STADTENTWICKLUNGSKONZEPTS
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

BESCHLUSS

Erfordernis der der Zweidrittelmehrheit gem. §
63 Abs 2 Stmk ROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs 2 StROG 2010 idgF hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist. Für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.

Gemäß § 9 Abs 3 StROG 2010 idgF tritt die Bausperre, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan nicht innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde oder des Landes liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Inhalt

Der 2. Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan enthält gegenüber dem zurzeit rechtskräftigen 3.0 Flächenwidmungsplan (idF. 3.22) eine Vielzahl an Änderungen. Diese Änderungen stellen konkrete Zielsetzungen des Landeshauptstadt Graz dar. Zur Sicherung dieser Zielsetzungen wird daher bis zur Rechtskraft des 4.0 Flächenwidmungsplanes eine Bausperre verhängt. Dies bedeutet, dass sämtliche Einreichungen auf Übereinstimmung sowohl mit den Festlegungen des 3.0 Flächenwidmungsplanes als auch mit dem 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf zu prüfen sind. Besteht eine Übereinstimmung mit beiden Planwerken, dann kann eine Genehmigung erteilt werden. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass in sämtlichen Bereichen, deren Festlegungen unverändert fortgeschrieben werden, auch weiterhin ein Baugeschehen möglich ist.

Der 2. Entwurf des 4.02 Stadtentwicklungskonzepts der Landeshauptstadt Graz enthält gegenüber dem zurzeit rechtskräftigen 4.01 Stadtentwicklungskonzept Änderungen des Verordnungswortlaut, der graphischen Darstellung (Entwicklungsplanausschnitte) und den zur Verordnung gehörigen Deckplänen. Diese Änderungen stellen konkrete Zielsetzungen des Landeshauptstadt Graz dar. Zur Sicherung dieser Zielsetzungen wird daher bis zur Rechtskraft des 4.02 Stadtentwicklungskonzepts eine Bausperre verhängt. Dies bedeutet, dass sämtliche Einreichungen auf Übereinstimmung sowohl mit den Festlegungen des 4.0 Stadtentwicklungskonzept idF als auch mit dem 4.02 Stadtentwicklungskonzept – 2. Entwurf zu prüfen sind. Besteht eine Übereinstimmung mit beiden Planwerken, dann kann eine Genehmigung erteilt werden.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

- Zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehenes wird parallel zur Auflage des 2. Entwurfs zum 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz und zur Auflage des 2. Entwurfs zur 4.02 Änderung des Stadtentwicklungskonzepts eine Bausperre Verordnung erlassen.
- Die Bausperre Verordnung vom 23.04.2015, welche parallel zur Auflage des 1. Entwurfes des 4.0 Flächenwidmungsplan erlassen wurde, wird mit Inkrafttreten der Bausperre Verordnung zum 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz aufgehoben.

Die Bearbeiterin:

Für den Abteilungsvorstand:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterfertigt)

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterfertigt)

Der Baudirektor:

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterfertigt)

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung
des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:


Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am			Der/die Schriftführerin:		

Beilage/n:

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-07T10:13:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-07T11:20:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Verordnung

Beschluss

GZ.: A 14–026705/2016/0001

Bausperre Verordnung zum 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz und zum 2. Entwurf des 4.02 Stadtentwicklungskonzepts der Landeshaupt- stadt Graz

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **16.06.2016** zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung).

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr 139/2015 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen im 2. Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz und zur Sicherung der geplanten Ausweisungen im 2. Entwurf zur 4.02 Änderung des Stadtentwicklungskonzepts der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **16.06.2016** in der Zeit vom **23.06.2016 bis 02.09.2016** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

Weiters ist der 2. Entwurf der 4.02 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **16.06.2016** in der Zeit vom **23.06.2016 bis 02.09.2016** im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß §18 nach dem Steiermärki-

schen Baugesetz 1995, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

§ 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1991).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 4.0 Flächenwidmungsplanes außer Kraft.

§6

Diese Verordnung tritt gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag, das ist der 23.06.2016, in Kraft.

§7

Übergangsbestimmung

Ausgenommen davon sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem **7.5.2015** anhängig gemacht wurden.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Bausperre tritt die Bausperre vom 23.4.2015 (GZ: A 14-K-039027/2007/0059) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)